

Name: _____

Punkte: _____

Aufgabe	Max. Punktzahl	Punktzahl (½ möglich)
1		
1a – Dringlichkeit		
Unterschiedliche Dringlichkeit der zwei Begehren erkannt	2	
Die Begehren sind nicht trennbar, da neue Verträge als Gesamtpaket auf den 1.4. 99 abgeschlossen werden müssen	1 (alternativ)	
Die Begehren werden nicht getrennt behandelt, aber keine Dringlichkeit, da Vertrag bei Erfolg der Hauptsache nichtig ist / Rückerstattungsansprüche	2 (alternativ)	
Begriff der Dringlichkeit: Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil tritt vor Entscheid in der Hauptsache ein. Argumentation dazu	2	
Dringlichkeit: Nur noch kurze Zeit bis 31. 3. 99	1	
Wer hat (heute gegebene) Dringlichkeit zu vertreten?	1	
Weitere sachgemässe Argumente	1	
Sprache / Systematik	1	
*		
Total 1a	10	
1b – Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil		
Nachteile bei Nichtabschluss des neuen Vertrages: - Fehlende ec-Direct-Zahlungsmöglichkeit mit Image-Schaden für Tankstelle	½	
- Kundenabwanderung	½	
Nachteile bei Abschluss des neuen Vertrages: - Mehrkosten Telekomm.	½	
- Mehrkosten Verarbeitungsgebühr	½	
Existenzgefährdend?	1	
Falls auf Konsumenten abwälzbar, kein Nachteil	1	
Nachteil <i>nicht leicht</i> wiedergutzumachend: Imageschaden, Verlust von Kundschaft, Marktstrukturveränderung	1	
Nachteil <i>leicht</i> wiedergutzumachend: Telekommunikationskosten/Gebühren genau erfassbar, Telekurs ist solvent	2	
Sprache / Systematik	1	
*		
Total 1b	8	

* Weitere Zusatzpunkte nur im Rahmen des vorgegebenen Punktemaximums.

** Falls die entsprechenden Teilantworten kumulativ richtig sind, ist für die Aufgabe die Maximalpunktzahl zu geben, da die Frage richtig gelöst ist.

1c – Hauptsachenprognose		
Schutz des Massnahmebegehrens setzt eine günstige Erfolgsprognose (Glaubhaftmachen) bezüglich des Hauptverfahrens voraus (Unterschied gesehen)	1	
Subsumtion unter KG 7:		
- Marktbeherrschende Stellung nach KG 4 II	1	
- Relevanter Markt (sächlich: Finanz-DL/Zahlungsverkehr; räumlich: CH; zeitlich: keine Relevanz)	½	
- unabhängiges Verhalten: Telekurs ist allein, Marktanteil 97%, Banken sind an Telekurs beteiligt und scheiden als Konkurrenten aus	½	
- Ein oder zwei Unternehmen	½	
- Vorliegend?	1	
- Verhaltensweisen		
- nach KG 7 I:		
- Behinderung anderer Unternehmen / Ausbeutung der Marktgegenseite	1	
- KG 7 II:		
- Bst. a/b/c	1 ½	
- Vorliegend?	1	
- Missbrauch:		
- Wettbewerbswidriger Gebrauch der beherrschenden Stellung (Begriff)	1	
- Gibt es für das Verhalten Legitimate business reasons?		
- Telekurs muss DL nicht gratis erbringen.		
- Andere Verkaufsstellen (Warenhäuser, Opernhaus) müssen auch zahlen.	1	
- Vorliegend?	1	
Glaubhaftmachung	1	
Hinweis auf kumulatives Erfordernis	1	
Gesuch ist zu schützen / abzuweisen, allenfalls getrennt nach Ziff. 1 und 2	1	
Methode der Gesetzesanwendung	3	
Sprache / Systematik	1	
*		
Total 1c	18	
Total 1	36	

* Weitere Zusatzpunkte nur im Rahmen des vorgegebenen Punktemaximums.

** Falls die entsprechenden Teilantworten kumulativ richtig sind, ist für die Aufgabe die Maximalpunktzahl zu geben, da die Frage richtig gelöst ist.

Aufgabe	Max. Punktzahl	Punktzahl (½ möglich)
2		
2a – Solidarbürgschaft in Kollektivgesellschaft		
Haftungsordnung der KollG oder der KollGter (OR 568 I/III) bzw. nur Subsidiarität der Haftung der KollGter erklärt	1 **	
Solidarbürgschaft (OR 496)	1 **	
Vorteil des Gläubigers: Er kann vor Eintritt einer Belangbarkeitsvoraussetzung (OR 586 III) gegen den Gesellschafter-Bürgen vorgehen	1 **	
Gläubiger erhält, anders als bei iur. P., <i>kein</i> zusätzliches Haftungssubstrat	1	
Weitere Überlegungen (z.B. Gläubiger kann Konkurs der Ges. und damit Vermögensvernichtung vermeiden, Zeitvorteil bei an Gesellschaftskonkurs anschliessendem Gesellschafterkonkurs, OR 568 III S.2 macht Bürgschaft erst möglich).	1	
Sprache / Systematik	1	
*		
Total 2a	6	
2b – Auszahlung e. Gesellschafterdarlehens gemeinsam mit Drittdarlehen		
Schuld gegenüber A als Schuld wie gegenüber Dritten erkannt (OR 570 II); es geht nicht um Kapitalrückzahlung (OR 588 I); alternativ faktisches Kapital.	1 **	
Tilgung der Schuld gegenüber A verunmöglicht vollständige Befriedigung von X	1	
KollG in Liquidation ist aufgelöste KollG (OR 582)	½	
Auflösung führt zur Belangbarkeit des A bzw. aller KollGter (OR 568 III); alle Gter haften solidarisch und unbeschränkt (OR 568 I)	½ **	
X kann seine Restforderung gegen die solidarisch und unbeschränkt haftenden und nun belangbaren KollGter geltend machen	1 **	
X belangt mit Vorteil den A, der soeben die 100'000 erhalten hat.	1	
Sprache / Systematik	1	
*		
Total 2b	6	
Total 2	12	
Gesamtpunktzahl	48	

* Weitere Zusatzpunkte nur im Rahmen des vorgegebenen Punktemaximums.

** Falls die entsprechenden Teilantworten kumulativ richtig sind, ist für die Aufgabe die Maximalpunktzahl zu geben, da die Frage richtig gelöst ist.